

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838**

1 (3.1.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 1. Mittwoch den 3. Januar 1838.

## Verordnungen.

Nro. 28,702. Das Verfahren bei der Bezahlung resp. Wiedererhebung der Kosten von eingethürmten Zoll- und Steuergardisten, Gendarmen und Zuchtmeistern betr.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat mittelst Erlass vom 28. November l. J.

Nro. 10968. in obiaem Betreff nachstehende nähere Bestimmungen gegeben:

1) Wenn ein Zoll- oder Steuergardist, ein Gendarm oder Zuchtmeister eine von seiner vorgelegten Stelle ausgesprochene Arreststrafe in einem Amtsgefängniß erstanden, so hat das Amt sogleich nach seiner Entlassung das Kostenverzeichnis nach §. 2. der Verordnung vom 18. Mai 1835. (Regierungsblatt Nro. 24.) aufzustellen und dasselbe an die Kreisregierung zur Prüfung und Decretur auf die Amtskasse vorzulegen.

2) Die Amtskasse bringt die vorgeschossenen Straferhebungskosten bei derjenigen Dienststelle in Anforderung, welche die Requisition zum Strafvollzug an das Amt erlassen hat. Dieser bleibt sofort überlassen, den geleisteten Vorschuß an der Befoldung des Bestraften in Abzug zu bringen, oder, das sonst Geeignete anzuordnen, damit die Amtskasse zu alsbaldiger Zahlung gelange.

3) Die Gefangenwärter haben im Allgemeinen dieselben Gebühren, wie bei den übrigen Arrestanten zu beziehen, bei den Gendarmen mit Ausnahme der Thurmlösung, welche nach Ministerial-Verfügung vom 22. März 1830 Nro. 2617. für diese nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

4) Findet die Einthürmung in der Zeit vom October bis April statt, so sind die regulirten Heizungs-Gebühren auch hier in Anrechnung zu bringen.

Hievon werden sämtliche Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamter, so wie die Amtskassen-Berechnungen dieses Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Kastatt den 22. December 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Jchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 28695. Die auf die Staatskasse fallenden Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung erkrankter Gendarmen betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 28. v. M. Nro. 10961. für diejenigen Fälle, in welchen der Staat die Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung erkrankter Gendarmen, sei es wegen Vermögenslosigkeit derselben oder weil sie sich Krankheit oder Verwundung bei Dienstverrichtungen zugezogen haben, verfügt:

1) Daß ledige Gendarmen im Falle ihrer Erkrankung oder Verwundung, wenn sie ohne Gefahr noch transportirt werden können, in ein nahe liegendes städtisches oder Garnisonshospital oder sonstiges hiezu geeignetes öffentliches Krankenhaus verbracht werden sollen, um dort auf Staatskosten in ärztliche Behandlung und in Wartung genommen zu werden.

2) Daß ledige Gendarmen, die nicht mehr transportabel sind, und ebenso verheirathete erkrankte Gendarmen, falls sie im Wohnort des Physikus oder Amts-Chirurgen stationirt sind, sich wegen ihrer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung an diese, — wenn sie an andern Orten stationiren, sich dagegen an den ihrem Stationsort zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt und Apotheker zu wenden haben, und zwar gleichviel, ob diese letzteren in dem Amtsbezirk des Gendarmen wohnen oder nicht. —

Diese hohe Anordnung wird sämtlichen Großh. Ober- und Bezirks-Ämtern, Sanitätsbeamten, praktischen Ärzten und Wundärzten zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Kastatt den 22. December 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel- Rheinkreises.

Jchr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 28703. Die Decretur der Heizungsgebühren von Inhaftirten betr.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat mittelst Erlass vom 1. d. M. Nro. 11053. über die Berechnung und Decretur der Heizungsgebühren von Inhaftirten nachstehende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) Bei Einthürmungen von Bettlern und Bagabunden ist der Ansaß von Heizungsgebühren zu unterlassen.

2) Für jede Einthürmung anderer Verhafteten ist, wenn solche 12 Stunden oder kürzere Zeit dauert, die Feuerungsgebühr für einen Tag anzurechnen.

3) Wenn ein Arrestant, der unterwegs fußlos geworden ist, mehrere Tage im Amtsgefängniß bewahrt und sofort wieder weiter transportirt werden muß, so ist in dem Transportbefehl innerhalb Falz die Bemerkung niederzulegen, wie viel Tage er eingesperrt und wie viel die Feuerungsgebühr betrage.

Dasjenige Amt, welches seiner Zeit das Kostenverzeichnis aufzustellen hat, hat alsdann die Feuerungsgebühr in das zur Decretur vorzuliegende Kostenverzeichnis aufzunehmen und das Controllbureau des Ansaß zu prüfen.

4) Dasselbe findet statt bei Arrestanten, welche mehrere Tage inhaftirt und sodann zur Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung an eine andere Stelle abgeliefert werden.

Bei Arreststrafen die auf Requisition der Gendarmerie-Division, oder des Hauptzollamts an Gendarmen oder Grenzaufseher vollzogen werden, ist die Feuerungsgebühr der allgemeinen Regel gemäß in Aufrechnung zu bringen.

Hievon werden sämtliche Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamter dieses Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 22. Dezember 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

Nro. 28085. Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 1. d. M. Nro. 11029. allgemein ausgesprochen, daß ein Ausländer dem eine Lehrstelle an einer höhern Bürgerschule des Landes übertragen wird, damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum erlange, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des Art. 8. lit. c. des Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808, oder des §. 9. Abs. 2. der Verfassungs-Urkunde übernimmt, dagegen bleibe es ihm unbenommen, sich nach erlangter Zusicherung eines bestimmten Ortsbürgerrechts um das Indigenat ordnungsmäßig zu bewerben.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 15. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 28086. Den Aufenthalt von Preussischen Staatsangehörigen im diesseitigen Staate betr.

Da nach gemachten vielfältigen Erfahrungen die Königl. Preussischen Behörden solche Preussische Staatsangehörige, welche sich längere Zeit im Auslande selbst mit in Händen habenden Pässen oder sonstigen Urkunden aufgehalten haben, nicht mehr als Preussische Unterthanen anerkennen, und die Ausstellung von Heimathscheinen verweigern, wodurch schon mehrere Individuen dem diesseitigen Staate zur Last geblieben sind; so werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter, so wie das Polizeiamt der Residenz andurch, angewiesen, alle Preussische Unterthanen, die sich jeweils in ihren Amtsbezirken aufhalten vor Ablauf ihrer Pässe oder sonstigen Legitimationspapiere, wenn sie nicht in angemessener Frist die Erneuerung derselben von ihren Heimathsbehörden erlangen, ohne weiteres aus und in ihre Heimath zurückzuweisen.

Rastatt den 15. Dezember 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.